

Vorblatt

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (Gesetzentwurf des Bundesrates)

A. Zielsetzung

Die Landwirtschaft fordert seit vielen Jahren ihre Freistellung von den Lastenausgleichsabgaben mit der Begründung, daß die Erträge der landwirtschaftlichen Betriebe nicht ausreichen, diese Abgaben zu zahlen. Dieser Forderung trägt der Gesetzentwurf Rechnung, dessen Einbringung beim Bundestag vom Bundesrat beschlossen wurde. Danach soll die gesamte Land- und Forstwirtschaft mit Wirkung vom 1. Januar 1972 an von der Vermögensabgabe befreit werden.

B. Lösung

Dem Gesetzentwurf kann nicht zugestimmt werden. Die generelle Freistellung eines ganzen Wirtschaftszweiges von der Vermögensabgabe ist aus verfassungsrechtlichen, materiellrechtlichen und finanziellen Gründen nicht vertretbar. Entsprechende Forderungen des Deutschen Bauernverbandes sind auch schon von den Finanzministern der früheren Bundesregierung abgelehnt worden.

C. Alternativen

Der Land- und Forstwirtschaft kann bei der Vermögensabgabe grundsätzlich wie allen anderen Abgabepflichtigen im Einzelfall nach den bestehenden Erlaß- und Stundungsregelungen in ausreichendem Maße geholfen werden (z. B. bei Vermögensverlust etwa durch Zunahme der Verschuldung, bei wirtschaftlichem Notstand, bei Unwetterschäden usw.).

D. Kosten

Beim Ausgleichsfonds würde ein Einnahmeausfall in Höhe von etwa 100 Millionen DM jährlich, also für die restliche Laufzeit der Vermögensabgabe (1. Januar 1972 bis 31. März 1979) in Höhe von insgesamt mehr als 700 Millionen DM entstehen. Dieser Ausfall müßte vom Bundeshaushalt übernommen werden (§ 6 Abs. 3 Satz 4 LAG).

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) — 53321 — La 23/2/72

Bonn, den 26. Januar 1972

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den

Entwurf eines . . . Gesetzes
zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

mit Begründung, den der Bundesrat in seiner 373. Sitzung am 12. November 1971 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der Anlage 2 dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

In das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), wird folgender § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

Befreiung der Land- und Forstwirtschaft

(1) Für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen wird ab 1. Januar 1972 kein Vierteljahresbetrag mehr erhoben.

(2) Bei zusammengesetzten Vermögen (§ 37) ist das gewogene Mittel ab 1. Januar 1972 neu zu berechnen, wenn darin land- oder forstwirtschaftliches Vermögen enthalten war.

(3) Ist land- und forstwirtschaftliches Vermögen entgeltlich veräußert worden und hat der Erwerber gemäß § 60 die Abgabeschuld ganz oder teilweise übernommen, so gelten die Absätze 1 und 2 nicht für den übernommenen Betrag.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Ziel des Entwurfs ist die Beseitigung der Vermögensabgabe für land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Sie bringen gegenwärtig jährlich etwa 130 Millionen DM an Lastenausgleichsabgaben auf (Materialband zum Agrarbericht 1971 der Bundesregierung, zu Drucksache VI/1800, Tabelle 80). Davon entfallen etwa 100 Millionen DM auf die Vermögensabgabe und 30 Millionen DM auf die Hypothekengewinnabgabe.

Nach der derzeitigen Regelung beträgt die Höhe der Abgabeschuld 50 % des abgabepflichtigen Vermögens. Sie wird für alle Vermögen einheitlich innerhalb von 30 Jahren (1. April 1949 bis 31. März 1979) erhoben, und zwar in gleichen Vierteljahresbeträgen. Bei dieser Regelung sind die Laufzeit und die Jahresbelastung als gegebene Größen bekannt. Die Gesamtannuitäten für die einzelnen Vermögensarten sind jedoch verschieden hoch festgesetzt. Sie betragen

- 6 % für Betriebsvermögen,
- 5 % für Grundvermögen,
- 4 % für land- und forstwirtschaftliches Vermögen.

Bei einer Laufzeit von 30 Jahren und der gegebenen Jahresbelastung ergibt sich bei einer Gesamtannuität von

	6 %	5 %	4 %
ein Zinssatz von	4,42	2,91	1,29
und ein Tilgungssatz von . .	1,58	2,09	2,71

Die jetzige Regelung der Vermögensabgabe zeigt, daß sie für alle Vermögen nur eine nominelle ist. Sie wird nicht durch die Hergabe eines Teils der Vermögenssubstanz entrichtet, sondern durch den Verzicht auf einen Teil des Vermögensertrages durch Verrentung. Diese Regelung wurde bei den außerordentlich gründlichen Verhandlungen über die Frage, ob eine Substanz- oder Ertragsabgabe erhoben werden sollte, als die wirtschaftlich zweckmäßigere empfunden. Für die Regelung sprach, daß die Vermögensabgabe mit Blick auf die Gesamtbelastung der Wirtschaft gesehen werden mußte. Durch die Vermögensabgabe sollte einerseits die Produktionskraft der Wirtschaft nicht beeinträchtigt werden, andererseits sollte auch eine weitere Vermögensbildung auf der Grundlage des ungeschmälert verbliebenen Vermögens nicht unmöglich gemacht werden. Aus diesen Erwägungen ergaben sich auch die Grenzen für einen Lastenausgleich, die einerseits in der Notwendigkeit lagen, daß die neu geschaffene Währung gesichert blieb, andererseits aber darin, daß Wirtschaft und Landwirtschaft ertrags-, funktions- und entwicklungsfähig blieben.

Die Ertragslage der verschiedenen Vermögensarten wurde von Anfang an verschieden eingesetzt, so daß die Jahresleistungen nach den Vermögensarten abgestuft wurden. Die Bemessung der Jahresbelastung offenbart den damaligen Gedanken, daß sie denjenigen Betrag nicht übersteigen sollte, der aus dem Ertrag des abgabepflichtigen Vermögens gedeckt werden konnte, und zeigt die Erkenntnis, daß schon nach damaliger Sicht die Landwirtschaft unter den Vermögensarten die geringsten Erträge zu erwarten habe und deshalb nur eine geringere Jahresbelastung tragen könne.

In der Zeit seit Inkrafttreten des Gesetzes hat sich die Landwirtschaft anders entwickelt als die übrige Wirtschaft. Die Jahresbelastung der landwirtschaftlichen Betriebe ist heute nicht mehr allein aus den Erträgen des abgabepflichtigen Vermögens zu erbringen. Die Verrentung der Vermögensabgabe erweist sich heute als das, was bei der Fassung des Gesetzes gerade vermieden werden sollte, nämlich als Faktor, der den Bestand und die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe gefährdet.

Gegenüber der übrigen Wirtschaft hat die Landwirtschaft eine Sonderstellung. Die Preise sind über die EWG-Rechnungseinheit im gemeinsamen Agrarmarkt für über 90 % der landwirtschaftlichen Produktion festgelegt. Die Landwirtschaft ist gegenwärtig nicht in der Lage, Preise zu erzielen, die die Betriebskosten, die Verzinsung des Betriebskapitals und den Arbeitsaufwand decken. Die gesamte übrige Wirtschaft kennt eine derartige Bindung ihrer Preise an eine EWG-Rechnungseinheit und dadurch aufwertungsbedingte Preissenkungen nicht. Auf dem Wohnungsmarkt, wo die Altbauten gleichfalls der Vermögensabgabe unterliegen, gilt bei preisgebundenen Wohnungen das Prinzip der Kostenmiete, durch die eine angemessene Kapitalverzinsung sichergestellt wird. In der Landwirtschaft dagegen haben die erheblichen Kostensteigerungen der letzten Zeit bei nur geringfügig veränderten und zum Teil gesenkten Erzeugerpreisen eine kritische Lage herbeigeführt. Die Schwierigkeiten haben nicht nur einen kurzfristigen, durch die Konjunktur bedingten Charakter, sie werden sich in den nächsten Jahren voraussichtlich weiter verschärfen.

Zu diesen binnenwirtschaftlichen Tatsachen kommt der Wettbewerb der Landwirtschaft im Rahmen der EWG. Zwar sind die Preise für die gesamte EWG einheitlich festgelegt, die Kosten sind jedoch nicht harmonisiert. Eine Steuer, die den Lastenausgleichsabgaben vergleichbar wäre, gibt es in keinem der übrigen EWG-Staaten. Hierdurch wird eine Wettbewerbsverschlechterung zu Lasten der deutschen Landwirtschaft herbeigeführt.

Da weder Preise noch Kosten von der Landwirtschaft selbst beeinflußt werden können, besteht bis auf

verschwindende Ausnahmen keine Möglichkeit, die Lastenausgleichsabgaben aus den Erträgen der Betriebe zu bezahlen. Ein Ausweg kann nicht einmal darin gefunden werden, daß die Betriebe etwa die Substanz angreifen und einen Betriebsteil veräußern, um damit die Abgaben zu bezahlen. Abgesehen davon, daß ein solches Verhalten grundsätzlich keinem anderen Wirtschaftszweig zugemutet wurde, ist dieser Weg sowohl aus betriebswirtschaftlichen als auch aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar und würde allen Bestrebungen der seit Jahren betriebenen Agrarpolitik zuwiderlaufen. Seit langem wird die Zupacht und der Zukauf landwirtschaftlicher Flächen staatlich gefördert. Die Veräußerung von Grundvermögen zum Zwecke der Bezahlung der Lastenausgleichsabgaben würde die Lebensfähigkeit der Betriebe bedrohen.

Eine Lösung des Problems kann daher nur in einem Verzicht auf die Vermögensabgabe bestehen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Durch den neu eingefügten § 36 a wird festgelegt, daß für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen ab 1. Januar 1972 kein Vierteljahresbetrag mehr erhoben wird.

Sonderregelungen für den Fall, daß die Lastenausgleichsabgaben vorzeitig abgelöst worden sind, sieht der Entwurf nicht vor. Die zwingenden Gründe, die zu einer Begünstigung der jetzt noch bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe führen, gelten für jene Abgabepflichtigen nicht. Für sie stellt die jetzige Zahlung von Lastenausgleichsabgaben keine Belastung mehr dar; außerdem handelt es sich in

der Mehrzahl um Ablösungen aus Anlaß eines Verkaufs von Grundstücken oder aus Anlaß eines Erbfalls.

§ 36 a Abs. 3 enthält eine Sonderbestimmung für diejenigen Fälle, in denen land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke oder Betriebe verkauft worden sind und der Erwerber die Vermögensabgabe übernommen hat. Hier stellt die Abgabe für den Erwerber wirtschaftlich keine Steuer, sondern einen Teil des Kaufpreises dar. Der Verzicht auf die Abgabe ist in diesen Fällen nicht angemessen.

Durch den Gesetzentwurf entsteht dem Bund — Lastenausgleichsfonds — eine Mindereinnahme von etwa 90 Millionen DM jährlich für die Zeit vom 1. Januar 1972 bis zum 1. April 1979:

Lastenausgleichsabgaben der Landwirtschaft 1969/70	133 Millionen DM
davon HGA	ca. 33 Millionen DM
VA	ca. 100 Millionen DM
davon Schuldüber- nahme gemäß § 60 LAG und § 36 a (3) des Entwurfs	ca. 10 Millionen DM
Einnahmeausfall ...	ca. 90 Millionen DM

Es bleibt bei den Beratungen der Gesetzesänderung zu prüfen, ob und in welchem Umfange dem Ausgleichsfonds der Einnahmeausfall durch Erschließung gleichergiebiger Einnahmequellen ersetzt werden kann. Die Notwendigkeit einer Prüfung ist um so mehr gegeben, als der Gesetzgeber von der Möglichkeit, zusätzliche Einnahmequellen für den Ausgleichsfonds auszuschöpfen (§ 35 letzter Satz LAG), bisher keinen Gebrauch gemacht hat.

Stellungnahme der Bundesregierung

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 12. November 1971 auf Antrag des Landes Schleswig-Holstein beschlossen, den Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen. Der Gesetzentwurf (Bundesrats-Drucksache 506/71) sieht die Befreiung der Land- und Forstwirtschaft von der Vermögensabgabe mit Wirkung vom 1. Januar 1972 an vor.

Die Bundesregierung kann dem Gesetzentwurf aus den folgenden Gründen nicht zustimmen:

1. Die vorgeschlagene Regelung wird im wesentlichen damit begründet, daß die Entrichtung der Vermögensabgabe aus dem Ertrag in der Land- und Forstwirtschaft nicht möglich sei. Dazu ist folgendes zu bemerken:

Die Vermögensabgabe ist eine im Rahmen des Lastenausgleichs erhobene einmalige Abgabe von dem am 21. Juni 1948 vorhanden gewesenen Vermögen. Sie beträgt grundsätzlich 50 v. H. dieses Vermögens. Wegen der Höhe dieser am 21. Juni 1948 entstandenen Abgabeschuld ist ihre Tilgung (einschließlich Verzinsung) nach Abzug der Soforthilfeabgabe und einer etwaigen Kriegsschadenermäßigung auf einen 27jährigen Zeitraum (vom 1. April 1952 bis zum 31. März 1979) verteilt worden. Die Abgabeschuld ist in gleichen vierteljährlichen Teilbeträgen in diesem Zeitraum zu entrichten. Bei der Bestimmung der Höhe dieser Vierteljahresbeträge hatte der Gesetzgeber verschiedene hohe Zinssätze — je nach Vermögensart — zugrunde gelegt und dadurch in gewisser Weise die Ertragsfähigkeit der einzelnen Vermögensarten berücksichtigt. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, daß für die Entrichtung der Vermögensabgabe in jedem Fall nur der Ertrag des Vermögens in Anspruch genommen werden darf und daß die Abgabe demnach wegfallen muß, wenn dies nicht möglich ist. Es würde dem Wesen der Vermögensabgabe als einer reinen Abgabe vom Vermögen widersprechen, wenn bei ihrer Erhebung der Ertrag des Vermögens generell berücksichtigt würde. Dies ergibt sich auch schon darauf, daß sogar völlig ertragloses Vermögen der Abgabe unterworfen ist. Die Belastung durch die Abgabe zwingt also u. U. zu Eingriffen in die Vermögenssubstanz. Wenn dies im Einzelfall nicht zumutbar ist, kann je nach Lage dieses Falles durch Billigkeitsmaßnahmen geholfen werden.

2. Die vollständige Befreiung der Land- und Forstwirtschaft von der Vermögensabgabe würde dem Sinn und Zweck des Lastenausgleichs widersprechen, zu dem — von einzelnen, hier nicht interessierenden Befreiungen abgesehen — alle über Krieg und Währungsreform hinaus erhalten

gebliebenen Vermögen beizutragen haben. Schon dieser besondere Charakter der Vermögensabgabe verbietet die völlige Freistellung eines ganzen Wirtschaftszweiges. Diese Freistellung ist auch im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz (Artikel 3 Abs. 1 GG) ausgeschlossen. Sie wäre zudem mit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung unvereinbar. Darüber hinaus würde die Freistellung dem Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 Abs. 1 GG) widersprechen, weil sie gerade auch den größeren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zugute kommen würde, deren wirtschaftliche Lage im allgemeinen besser ist als diejenige der kleineren land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

3. Eine derart weitgehende Bevorzugung der Land- und Forstwirtschaft wäre ferner auch deshalb nicht zu vertreten, weil die Angehörigen dieses Wirtschaftszweigs im Vergleich zu anderen Abgabepflichtigen durch die Vermögensabgabe ohnehin am geringsten belastet sind.

Die Bemessungsgrundlage für die Heranziehung der Land- und Forstwirtschaft zur Vermögensabgabe bildet der Einheitswert aus dem Jahre 1935. Dieser Einheitswert lag bereits an dem für die Abgabe maßgebenden Stichtag, dem 21. Juni 1948, weit unter dem damaligen Verkehrswert, so daß die Land- und Forstwirtschaft erheblich günstiger behandelt wurde als z. B. die gewerbliche Wirtschaft. Außerdem wird bei der Land- und Forstwirtschaft nur der niedrigste Vierteljahrssatz von 1,1 v. H. angewandt. Eine Befreiung der Land- und Forstwirtschaft von der Vermögensabgabe hätte zur Folge, daß dann auch andere Gruppen von Abgabepflichtigen, bei denen die Bemessungsgrundlage im wesentlichen aus dem Grundstückseinheitswert besteht, eine solche Maßnahme für sich beanspruchen würden.

4. Die Vermögensabgabe ist ihrem Wesen nach eine Abgabe, die vom Vermögen ohne Rücksicht auf dessen Ertrag erhoben wird (vgl. Nr. 1). Es ist aber stets abgelehnt worden, die Abgabe zu ermäßigen, wenn sie nicht aus dem Ertrag aufgebracht werden kann; notfalls muß auch die Vermögenssubstanz zur Tilgung der Abgabeschuld angegriffen werden. Würde dieser Grundsatz zugunsten der Land- und Forstwirtschaft aufgegeben werden, so müßten die gleichen Vergünstigungen auch einzelnen Zweigen der gewerblichen Wirtschaft, deren Betriebe wegen der für sie schwierigen Markt- und Absatzlage nur geringe oder überhaupt keine Erträge erzielen können, und möglicherweise auch Eigentümern anderen ertragsschwachen Vermögens zugebilligt werden. Die Folgen für den Lastenausgleichsfonds und den Bundeshaushalt wären unabsehbar.

5. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die generelle Befreiung der Land- und Forstwirtschaft von der Vermögensabgabe zu einer Belastung des Bundeshaushalts führen würde, die untragbar ist. Eine solche Maßnahme würde die Einnahmen des Ausgleichsfonds um etwa 100 Millionen DM jährlich mindern. Dies würde für die Zeit vom 1. Januar 1972 bis zum 31. März 1979 (Ende der Laufzeit der Vermögensabgabe) einen Ausfall von mehr als 700 Millionen DM ergeben.

Der gesamte Ausfall müßte durch den Bundeshaushalt übernommen werden. Die Einnahmen des Ausgleichsfonds aus den Lastenausgleichsabgaben lassen sich nicht erhöhen, da es sich um einmalige Stichtagsabgaben nach dem Stand vom 21. Juni 1948 handelt. (Eine in § 35 letzter Satz LAG zur Anpassung an Änderungen der gesetzlichen Mietzinsregelung nach 1952 vorbehalten gebliebene Erhöhung der vom Althausbesitz zu zahlenden Vermögensabgabe dürfte kaum vertretbar sein.) Auch die vom Ausgleichsfonds zu erbringenden Entschädigungsleistungen können nicht entsprechend vermindert werden; sie sind durch das Lastenausgleichsgesetz festgelegt. Nach § 6 Abs. 3 Satz 4 LAG hat jedoch allein der Bund die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Mittel, soweit sie der Ausgleichsfonds nicht aus seinen Einnahmen nehmen kann, zur Verfügung zu stellen.

6. Im übrigen ist noch zu bemerken, daß auch der Land- und Forstwirtschaft grundsätzlich wie allen anderen Abgabepflichtigen im Einzelfall nach den bestehenden Erlaß- und Stundungsregelungen in ausreichendem Maße geholfen werden kann. Wenn z. B. die Erlöse die Betriebskosten nicht mehr decken und diese Betriebsverluste zu einem Vermögensverlust (etwa durch Zunahme der Verschuldung) gegenüber dem Vermögensstand vom 21. Juni 1948 führen, so kann ein Teilerlaß der laufenden Vierteljahrsbeträge nach der Verwaltungsanordnung über den Erlaß von Vermögensabgabe bei außerordentlichem Vermögensverfall vom 19. November 1963 (BStBl. I S. 798) gewährt werden. Außerdem ist auch in anderen Härtefällen, z. B. bei wirtschaftlichem Notstand, bei Dürre- oder Unwetterschäden usw. je nach Lage des Falles eine Stundung oder ein Erlaß möglich.
7. Der von Schleswig-Holstein eingebrachte Gesetzentwurf ist in seiner Formulierung unzureichend. Ohne auf nähere Einzelheiten einzugehen, kann hier grundsätzlich folgendes festgestellt werden: Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die vorgesehene Ergänzung des Lastenausgleichs-

gesetzes zwar in den Zweiten Teil, Ersten Abschnitt (Vermögensabgabe) des Gesetzes, jedoch nicht — als § 36 a — in dessen Zweiten Titel (Bemessung der Abgabe), sondern — etwa als § 55 d — in den Vierten Titel (Entrichtung der Abgabe) gehören würde.

Ferner ist zu bemerken, daß die Fassung des § 36 a Abs. 1 zu unbestimmt ist. Es hätte gesagt werden müssen, daß die auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen entfallenden Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe vom 1. Januar 1972 an nicht mehr erhoben werden. Es wären auch Bestimmungen darüber zu treffen, wie dieser Vierteljahrsbetrag zu ermitteln ist. Die Vorschrift in § 36 a Abs. 2 des Entwurfs, bei zusammengesetztem Vermögen (§ 37 LAG) das gewogene Mittel neu zu berechnen, ist unbrauchbar. § 37 LAG betrifft die Berechnung des Vierteljahrsatzes nach dem Vermögensstand vom 21. Juni 1948. Der danach ermittelte Vierteljahrsatz muß aber unverändert bleiben. Eine „Neuberechnung“ auf den 1. Januar 1972 würde dem Wesen der Vermögensabgabe als einer Stichtagsabgabe auf den 21. Juni 1948 und damit der Systematik des Gesetzes widersprechen.

Es fehlt ferner eine Bestimmung darüber, daß die Vergünstigung nicht in Betracht kommt, wenn das am 21. Juni 1948 beim Abgabepflichtigen vorhanden gewesene land- und forstwirtschaftliche Vermögen, für das noch Vermögensabgabe geschuldet wird, nach dem Stichtag veräußert worden ist.

Weiter ließe es sich nicht vertreten, die Abgabepflichtigen, die die Vermögensabgabe abgelöst haben oder bei denen sie auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung vorzeitig fällig gestellt worden ist, von der Vergünstigung auszuschließen. Es wäre mit dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht zu vereinbaren und würde möglicherweise auch gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes verstoßen, wenn diesen Abgabepflichtigen, die ihre an sich bis zum 31. März 1979 noch laufenden Abgabeverpflichtungen vorzeitig getilgt haben und die — wenn sie dies nicht getan hätten — vom 1. Januar 1972 an nichts mehr zu zahlen hätten, die Erstattung eines entsprechenden Teils des Ablösungs- oder Fälligkeitstellungsbetrags verweigert würde.

Abschließend ist zu bemerken, daß eine gesetzliche Bestimmung, die das von Schleswig-Holstein beabsichtigte Ergebnis erreichen soll, notwendigerweise so kompliziert werden müßte, daß sie den ohnehin überlasteten Finanzverwaltungen der Länder kaum noch zugemutet werden könnte.